

Interpellation Huser-Rapperswil-Jona / Spiess-Rapperswil-Jona (7 Mitunterzeichnende)
vom 24. November 2008

Gefahrenkarten: Nicht nur von volkswirtschaftlichem Nutzen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Januar 2009

Marie-Theres Huser-Rapperswil-Jona und Hansruedi Spiess-Rapperswil-Jona erkundigen sich in ihrer Interpellation, wie sichergestellt wird, dass die Erfahrungen der ortskundigen Behörden und Bewohner bei der Erstellung der Gefahrenkarten berücksichtigt werden und wie verhindert werden kann, dass Grundeigentümern, deren Grundstück fälschlicherweise einer Gefahrenzone zugeordnet wurde, hohe Kosten für den Gegenbeweis entstehen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Naturgefahrenanalyse, wie sie im Kanton St.Gallen durchgeführt wird, beinhaltet Ereignis-, Wirkungs- und Risikoanalyse. Bei der Ereignisanalyse werden der so genannte Ereigniskataster und die Karte der Phänomene erarbeitet. Zur Erstellung des Ereigniskatasters werden die Staats-, Gemeinde- und Zeitungsarchive nach vergangenen Naturereignissen durchforstet. Ebenso werden die Gemeinden gebeten, mögliche Kontaktpersonen bekannt zu geben, um Auskunft über vergangene Ereignisse zu erhalten. Mögliche Kontaktpersonen sind z.B. Chronisten, ehemalige Bauverwalter, Revierförster, Feuerwehrkommandanten oder Brunnenmeister. Die gesammelten Ergebnisse werden im Ereigniskataster zusammengeführt. Damit ist sichergestellt, dass die langjährigen Erfahrungen der ortskundigen Bewohnerinnen und Bewohner mitberücksichtigt werden. Um mögliche Lücken im menschlichen Erinnerungsvermögen oder in den Archiven zu schliessen, wird zusätzlich die Karte der Phänomene erstellt. Dabei suchen die beauftragten Ingenieure das Gelände nach Spuren vergangener Ereignisse ab. Dies können Murgangkegel ausserhalb eines Bachbettes, Rutschanrisse oder Rutschwulste an einem Hang, schräg stehende Bäume oder abgestürzte Felsblöcke im Gelände sein. Diese so genannten Phänomene werden in einer Karte festgehalten. Der Ereigniskataster bildet mit der Karte der Phänomene das unverzichtbare Fundament einer verlässlichen Gefahrenabklärung. Nur dadurch ist gewährleistet, dass in der nachfolgenden Wirkungsanalyse die richtigen Szenarien gebildet und die wahrscheinlichsten Ergebnisse berechnet werden.
2. Um Streitigkeiten und damit verbundene Kosten auf Grund von Fehleinschätzungen bei der Erstellung von Gefahrenkarten nach Möglichkeit zu vermeiden, beauftragt der Kanton nur ausgewiesene Fachpersonen mit der Naturgefahrenanalyse. Weil bei der Gefährdungsermittlung auch 300-jährliche Ereignisse – also solche, die statistisch gesehen einmal in dreihundert Jahren auftreten – berücksichtigt werden müssen, sind die Ergebnisse für die Grundeigentümer nicht ohne weiteres nachvollziehbar und werden oft falsch interpretiert. Ganz besonders trifft dies auf den Prozess «Rutschung» zu. Ausserordentliche Ereignisse wie im August/September 2002 (Goldach/Lutzenberg), im August 2005 (Linthebene/gesamte Schweiz), im September 2006 (Schänis, Maseltrangen) oder im August 2008 (Rieden) habenauf eindrückliche und leider auch auf schmerzhaft Weise bestätigt, dass aus laienhafter Sicht undenkbbare Ereignisse doch immer wieder zur Tatsache werden.

Wenn für ein Grundstück Zweifel an der Richtigkeit der Einschätzung der Gefährdung bestehen, sollte der Grundeigentümer möglichst frühzeitig den Kontakt mit der kantonalen Naturgefahrenkommission (NGK) suchen. Sollte sich herausstellen, dass die Gefährdung falsch ermittelt wurde, wird die NGK eine entsprechende Korrektur der Karten veranlassen. Dem Grundeigentümer entstehen keine Kosten. Wenn die NGK die vorgebrachten Zweifel an der Richtigkeit der Gefahrenkarte nicht teilen kann, hat der Grundeigentümer die Möglichkeit, ein Gegengutachten einzuholen. Das Gegengutachten muss durch eine Fachperson, die mit der Methodik der Naturgefahrenanalyse nach den Richtlinien des Bundes und des Kantons vertraut ist, erstellt werden. Die Fachperson soll durch die Parteien gemeinsam bestimmt werden. Die unterliegende Partei hat für die Kosten des Gegengutachtens aufzukommen. Insofern entstehen dem Grundeigentümer also keine Kosten, wenn ein Grundstück fälschlicherweise einer Gefahrenzone zugeordnet wurde. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass bisher Überprüfungen durch Fachpersonen die Ersteinschätzung der NGK jeweils durchwegs bestätigt haben.